

Abschrift

Amtsgericht Haldensleben
Zweigstelle Wolmirstedt
Geschäfts-Nr.:
17 C 319/06

erlassen am: 08.11.2006

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma Stadtwerke Wolmirstedt GmbH GF Harald Luther, Gipfelstraße 18,
39326 Wolmirstedt,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Landmann und Partner,
Lindenbreite 22 a, 39326 Wolmirstedt,

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Krämer Quel & Partner,
Jahnring 1, 39104 Magdeburg,

hat das Amtsgericht Haldensleben Zweigstelle Wolmirstedt im Verfahren gem. § 495 a
ZPO am 08.11.2006 durch die Richterin Dr. Henning

für **Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Von einer Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 495 a ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage ist unbegründet, weil der Klägerin die gegen den Beklagten geltend gemachten Ansprüche derzeit nicht zustehen. Da die Klägerin vorliegend konkrete Darlegungen zur Billigkeit und Angemessenheit ihrer Gaspreise nicht vorgenommen und sich lediglich auf wenig aussagekräftige Allgemeinheiten zurückgezogen hat, insbesondere hierzu nur allgemeine Gegenüberstellungen der Preisentwicklung Heizöl und Erdgas sowie selbst erstellte Einkaufspreislisten vorgelegt hat, steht dem Beklagten aus dem Versorgungsvertrag ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Erhöhungsbeträge, die

von der Klägerin geltend gemacht werden, sind daher nicht fällig und bis zur gerichtlichen Festsetzung der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB nicht zu zahlen.

Nach der Rechtsprechung des BGH trifft die Darlegung und Beweislast für die Billigkeit der Ermessensausübung bei der Festsetzung des Energieversorgungspreises das Versorgungsunternehmen (z.B. BGH NJW 2003, S. 3131; 2003, S. 1450).

Zur Frage des Prüfungsumfanges der Billigkeitsprüfung hat der BGH in seiner Entscheidung vom 2.10.1991 (NJW-RR 1992, 183ff) die maßgeblichen Kriterien aufgestellt. Der BGH führt dort aus, dass "grundsätzlich" eine umfassende Würdigung des Vertragszwecks sowie der Interessenlage beider Parteien erforderlich ist, in die weitere Gesichtspunkte einfließen können. In der Folge führt der BGH aus, dass als ein solcher weiterer Gesichtspunkt der das gesamte Energiewirtschaftsrecht beherrschende Grundsatz berücksichtigt werden muss, dass die Energieversorgung - unter Berücksichtigung der Sicherheit und Umweltfreundlichkeit der Versorgung - so preisgünstig wie möglich zu gestalten ist (vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz). Laut BGH muss sich der geforderte Energiepreis an den Kosten für die Belieferung mit Energie ausrichten, darüber hinaus steht dem Energieversorger auch ein Gewinn zu, zur Bildung von Rücklagen, zur Finanzierung von Investitionen oder zur Verzinsung des aufgenommenen Kapitals bzw. der Einlagen seiner Gesellschafter. Aus dem dargelegten Prüfungsumfang bei der Billigkeitsprüfung ergibt sich auch der Umfang der der Klägerin obliegenden Darlegungen im vorliegenden Rechtsstreit. Die Klägerin müsste also vortragen, inwiefern der geforderte Gaspreis zur Deckung der Kosten der Gaslieferung und zur Erzielung eines im vertretbaren Rahmen liegenden Gewinnes dient, was ihr nur durch die Offenlegung ihrer Kosten- und Gewinnkalkulationen möglich ist. Hiergegen kann die Klägerin auch nicht erfolgreich einwenden, dass es keine Norm gebe, aufgrund derer das Gericht bei der Kontrolle von Gaspreisen die Offenlegung der Kostenkalkulation verlangen könne. Die Verpflichtung zur Offenlegung der Preiskalkulation folgt spiegelbildlich aus dem Recht der Beklagten zur einseitigen Leistungsbestimmung im zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis, ist also letztendlich Ausfluss dieses Vertragsverhältnisses.

Ebenso wenig kann die Klägerin sich damit verteidigen, die Offenlegung ihrer Preiskalkulation würde sie zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zwingen und hierzu sei sie nicht verpflichtet. Näheres hat die Klägerin hierzu nicht vorgetragen und solange sie nicht einmal ansatzweise ihre Preiskalkulation darstellt, kann das Gericht auch nicht beurteilen, inwiefern durch eine weitergehende Offenbarung schützenswerte Geschäftsgeheimnisse der Klägerin betroffen wären.

Die Kostenentscheidung beruht aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in den § 713 ZPO.

Dr. Henning
Richterin